

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Talau des Sendelbaches und des Tappert"
im Gebiet der Stadt Bayreuth**

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Bayreuth folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29. Oktober 1987, Nr. 820-8623.01 1, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Landschaftsraum des Sendelbaches und des Tappert im Gebiet der Stadt Bayreuth wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Talau des Sendelbaches und des Tappert" als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte, Maßstab 1 : 25 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, grün eingetragen. ²Die Karte wird bei der Stadt Bayreuth - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und ist dort allgemein zugänglich.

(3) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 104 ha.

§ 3

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgelegt, um

1. eines der letzten Feuchtgebiete um Bayreuth zu schützen,
2. die in diesem Bereich festgestellten und eine Lebensgemeinschaft bildenden Pflanzen- und Tierarten zu bewahren,
3. die für den Bestand des Feuchtgebietes notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die vorhandene hydrologische Situation, zu erhalten,
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern und zu beheben.

§ 4**Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5**Erlaubnispflichtige Vorhaben**

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune,
3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen,
4. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise und Wegemarkierungen,
5. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen sowie die Einrichtung von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
7. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport- und Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen erlaubnisfreier Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist,
9. Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Fischerei dienen,
10. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
11. Rodungen, Kahlhiebe, Erstaufforstungen sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen oder Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in Fichtenbestände oder Bestände mit überwiegendem Fichtenanteil oder nicht standortgerechte Bepflanzungen vorzunehmen,

12. landschaftsbestimmende Elemente, wie Gehölze außerhalb des Waldes, zu beseitigen,
13. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
14. stehende Gewässer in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzulassen oder unbespannt zu halten,
15. Verlandungsbereiche ohne Röhricht oder Großseggenriede, feuchte Wirtschaftswiesen und -weiden sowie Feuchtwälder zu entwässern oder trocken-zulegen.

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Einer Erlaubnis nach dieser Verordnung bedarf es nicht für Maßnahmen im Vollzug des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bebauungsplanes Nr. 8/75 a Oberkonnersreuth-Nord Teilbereich.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. Die verordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der in § 5 Abs. 1 Nr. 11 bis 15 genannten Art handelt,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Gewässern und deren Ufern sowie der Gewässeraufsicht,
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
5. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern,

2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Talau des Sendelbaches und des Tappert", vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 8

Zuständigkeit

¹Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist die Stadt Bayreuth als Kreisverwaltungsbehörde - Untere Naturschutzbehörde - zuständig. ²Die Beurteilung, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht ordnungsgemäß ist (§ 6 Nr. 1), bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Erlaubnis

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder beseitigt,
2. Einfriedungen errichtet oder ändert,
3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufstellt,
4. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anbringt,
5. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt sowie Masten und Unterstützungen aufstellt,
6. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestaltung wesentlich verändert,
7. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze errichtet oder wesentlich verändert,
8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder diese dort abstellt,
9. Boote lagert,
10. zeltet, Wohnwagen abstellt, dieses gestattet oder offene Feuer anzündet,
11. Rodungen, Kahlhiebe oder Erstaufforstungen vornimmt, Laubholz- oder Mischbestände in Fichtenbestände oder Bestände mit überwiegendem Fichtenanteil umwandelt oder nicht standortgerechte Bepflanzungen vornimmt,

12. landschaftsbestimmende Elemente beseitigt,
13. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Gewässers sowie den Grundwasserstand ändert oder neue Gewässer anlegt,
14. stehende Gewässer in der Zeit vom 1. März bis 30. September ablässt oder unbespannt hält,
15. Verlandungsbereiche, Feuchtwiesen und -weiden oder feuchte Wälder entwässert oder trockenlegt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 16. Dezember 1987/ 27. Februar 2002

Stadt Bayreuth

gez. Hans Walter Wild
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 1 vom 8. Jan. 1988

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 22. März 2002
